



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
An den Vorsitzenden
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 26. November 2008

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ - Drucksache 16/10930

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir möchten zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes, Nummer 3 Stellung nehmen.

§ 35a EStG, Absatz 2 Satz 2: Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Änderungen des § 35a EStG zur Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen war bereits Gegenstand der Anhörungen zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 und des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen.

Die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Privathaushalten ist eine sinnvolle Subvention, welche die Entlastung von Privatpersonen für Investitionen mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit wirkungsvoll verbindet. Eine Verbesserung der Förderung wird sehr begrüßt.

Die mit dem Gesetz vorgesehenen Impulse für die Stärkung und Stabilisierung der Auftragslage bei Handwerkerunternehmen kann nur Einhergehen mit legaler Beauftragung. Eine Ausweitung des Fördervolumens allein kann dieses Ziel u. E. nicht errei-

chen. Vielmehr ist auch ein höherer Fördersatz, d.h. eine Anhebung der Steuerermäßigung von bisher 20 Prozent erforderlich, um den gewünschten Lenkungseffekt zur Verringerung von Schwarzarbeit zu erreichen. Der Steuerabzug wurde 2003 insbesondere aus diesem Grund eingeführt und hat in der Vergangenheit zu belegbaren Erfolgen geführt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Umsatzsteuersatz bei Einführung des Gesetzes 16 Prozent betrug und seit 2007 um 3 Prozent angehoben wurde. Damit ist die Anreizwirkung zur legalen Beauftragung verringert, zumal die Steuerermäßigung nur auf die Arbeitsleistung und nicht auf Material gewährt wird. Deshalb sollte u. E. der Fördersatz auf 25 Prozent angehoben werden.

Eine Anhebung des Fördersatzes führt außerdem zu einer höheren Entlastung für Haushalte mit geringem Einkommen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würde sich für Steuerzahler, die nicht mehr als 3.000 Euro im Jahr in Handwerkerleistungen investieren, keine Änderung ergeben.

Es erscheint auch unverständlich, warum der Fördersatz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Haushalten verdoppelt wurde, während er für Dienstleistungen beibehalten werden soll.

Darüber hinaus geben wir zu Bedenken, dass nach dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen das Fördervolumen für andere Dienstleistungen in Privathaushalten auf 20.000 Euro angehoben wird. Soweit Familien Pflegekosten geltend machen, halten wir die Anhebung für sinnvoll. Nicht für sachgerecht ist u. E. jedoch, dass nicht pflege- oder krankheitsbedingte Ausgaben für Haushaltsführung oder Gartenpflegearbeiten wesentlich höher gefördert werden als Handwerkerleistungen für Renovierungen etc. Eine bessere Lösung wäre deshalb, Handwerkerleistungen und andere haushaltsnahen Dienstleistungen mit einem gemeinsamen Höchstbetrag oberhalb von 6.000 Euro zu fördern. Soweit dies zur Finanzierung eines höheren Fördersatzes erforderlich ist, könnte der Höchstbetrag von 20.000 Euro (gemäß FamLeistG) abgesenkt werden. Für pflegebedingte Aufwendungen könnte wie im geltenden Recht ein höherer Höchstbetrag berücksichtigt werden.

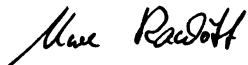
Zusammenfassung

Der Fördersatz für Handwerkerleistungen sollte auf 25 Prozent Steuerermäßigung angehoben werden. Dies dient

1. der Anpassung an die angehobene Umsatzsteuer und damit einer besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit;
2. einer Entlastung von Haushalten mit geringerem Einkommen, die aus finanziellen Gründen von der Anhebung des Höchstbetrags nicht profitieren.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Zusammenfassung der haushaltsnahen Dienstleistungen mit den begünstigten Handwerkerleistungen erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer